

Leib Christi; sie trägt bei zum Wachstum des Leibes Christi. Immer ist dabei allerdings Bedingung, daß sie ihr Kind taufen läßt, wiedergeboren werden läßt aus dem Schoß der Mutter Kirche.

Die Frau als Genetrix allein ist noch nicht Mutter der Lebendigen im Vollsinn; erst in der Verbindung mit der Kirche, in deren Mitte die neue Eva, die Mutter des Lebens steht, wird sie es. In der Mutterschaft Mariens und der Kirche findet die Mutterschaft Erlösung und Segen.

Gedanken und Ratschläge zum Testament des Priesters

Von Prof. Dr. August Bloderer, Steyr (O.-Ö.)

(Schluß)

IV. Was gehört zu einem Testament, das eines Priesters würdig ist?

Das von einem Priester errichtete Testament soll eines Priesters nach Form und Inhalt würdig sein. Diese Frage schlägt weniger in das Gebiet des Rechtes und der Gesetzgebung als vielmehr in das Gebiet der priesterlichen Gesamthaltung ein.

a) Das Testament sei eines Priesters würdig in bezug auf die Form. Das Priestertestament beginnt am besten mit einem religiösen Satz, eventuell mit einer Doxologie, wie sich solche in den Paulusbriefen finden, oder mit einem Satz, der die Ergebung in den Willen Gottes ausdrückt. Zum Beispiel: *Regi saeculorum, immortalis et invisibili, soli honor et gloria.*

b) Das Testament sei eines Priesters würdig in bezug auf den Inhalt. Auch bei der letztwilligen Regelung seines freien Vermögens soll der Priester vor allem kirchlich-religiöse Gesichtspunkte im Auge haben. Er möge bedenken, daß sein Einkommen, auch wenn es nicht aus den Erträgen eines Benefiziums stammt, doch einen besonderen Zusammenhang mit seiner Priesteraufgabe und seinem Priesterwirken hat. Es ist daher geziemend, in erster Linie kirchliche Einrichtungen zu bedenken. Was von priesterlicher Tätigkeit stammt, soll in edler Weise wieder kirchlichen Zwecken zugeführt werden. Es wirkt immer beengend, wenn in einem Priestertestament nur Verwandte, Hausgehilfinnen oder Angestellte bedacht werden. Es ist besser, für treue Dienstboten zu Lebzei-

ten, eventuell durch eine Versicherung, als testamentarisch vorzusorgen, was von den Leuten nicht immer in dem Sinn aufgefaßt wird, wie es der Priester gemeint hat. Testamente gehören zu jenen Objekten, die eine gewünschte Unterlage für eine strenge Kritik bilden. Den Angestellten zahle der Priester stets den gerechten Lohn und sei nie ihr Schuldner. Es genügt, wenn dem Dienstpersonal ein religiöser Gegenstand als Andenken vermacht wird. Der Priester handelt klug, wenn er sich an den Wunsch der Kirche hält, die es lieber sieht, daß er schon zu seinen Lebzeiten sein Vermögen, so weit es möglich und so weit es klug ist, nach den Intentionen der Kirche verwendet.

c) Es hinterläßt im allgemeinen sehr tiefe Wirkung, wenn ein Priester, z. B. ein Pfarrer, der viele Jahre an einem Ort gewirkt hat, nach seinem Tode noch einmal zu seinen Pfarrkindern spricht. Der Priester kann also neben dem juridischen ein geistliches Testament verfassen, das eventuell in einer Ansprache besteht, die der konduzierende Priester entweder auf der Kanzel oder am offenen Grabe verliest. Den Satz des heiligen Paulus (Hebr 11, 4): „per illam (id est fidem) defunctus (Abel) adhuc loquitur“ hat der berühmte Kanzelredner Bischof Eberhard von Trier zu einer gewaltigen Predigt ausgewertet: „Der verstorbene Abel redet noch“ (Eberhard, Homiletische Vorträge, Predigt: Kain und Abel). Das geistliche Testament kann also unter dem Motto stehen: Defunctus sacerdos adhuc vobis loquitur. Das hat noch einen weiteren Vorteil. Wenn der Verstorbene selbst spricht, können die anderen schweigen. Bekanntlich gehören Grabreden zu den undankbarsten Ansprachen. Es paßt wenig als Inhalt einer Grabrede auf einen Priester, wenn mehr darüber gehandelt wird, „quomodo se gesserit ut homo“, und weniger darüber, „quomodo se prae-buerit ut sacerdos“. Die Unterscheidung zwischen dem Menschen und dem Priester machen viele weniger religiös gesinnte Personen, im Munde eines Priesters ist sie geschmacklos, da doch die Priesteraufgabe den ganzen Menschen erfassen muß.

V. Beispiele für verschiedene Testamentsformen

Eigenhändiges Testament

Mein Letzter Wille

Frei von Furcht und Zwang und im Besitze aller meiner geistigen Kräfte, mache ich folgende letztwillige

Verfügung. Zum Erben meines Vermögens setze ich das Priesterseminar der Diözese X ein. Dem Knabenseminar der Diözese X vermache ich . . .

Xdorf, 12. Mai 1951.

Josef Mayer, Pfarrer i. R.

Fremdhändiges Testament

Mein Letzter Wille

Zum Erben meines Vermögens setze ich
ein. Ferner vermache ich

Xdorf, 12. Mai 1951.

Josef Mayer, Pfarrer i. R.

Zeugenunterschriften auf der Rückseite der Urkunde:

Josef Berger, Schreiber und Zeuge des Letzten Willens;

Karl Hofer, Zeuge des Letzten Willens;

Franz Gruber, Zeuge des Letzten Willens;

beide gleichzeitig anwesend mit Josef Berger.

Erblasser kann nicht schreiben

Mein Letzter Wille

Da ich infolge einer schweren Verletzung nicht schreiben kann, lasse ich meinen Letzten Willen durch Herrn Josef Gruber niederschreiben und von den mitgefertigten Zeugen bestätigen. Zum Erben meines Vermögens setze ich ein . . . Ich vermache . . .

Im Beisein der drei Unterfertigten, von mir ersuchten Testamentszeugen habe ich den Inhalt des Testamentes noch einmal durchgelesen, mit meinem Handzeichen versehen und den Schreiber des Testamentes, Josef Gruber, ersucht, zu meinem Handzeichen meinen Namen beizufügen.

Xdorf, 12. Mai 1951.

Handzeichen des Erblassers Josef Mayer,
Pfarrers i. R.

Josef Gruber, ersuchter, gleichzeitig anwesender Testamentszeuge, Schreiber des Testamentes und des Namens;
Franz Huber, ersuchter und gleichzeitig anwesender Testamentszeuge;

Heinrich Krammer, ersuchter und gleichzeitig anwesender Testamentszeuge.

Erblasser kann nicht lesen

Mein Letzter Wille

Da ich infolge eines schweren Augenleidens nicht lesen kann, hat über mein Ersuchen Herr Franz Gruber

meinen Letzten Willen niedergeschrieben, wie folgt: Zum Erben meines Vermögens setze ich ein

Ferner vermache

Der von mir ersuchte Testamentszeuge Franz Berger hat in Gegenwart des Testamentszeugen Karl Hofer und des Schreibers des Testaments Franz Gruber unter Einsichtnahme der beiden Zeugen das Testament vorgelesen. Ich erkläre, daß die Niederschrift meinem Letzten Willen gemäß ist.

Xdorf, 12. Mai 1951.

Josef Mayer, Pfarrer i. R.

Franz Berger, ersuchter, gleichzeitig anwesender Testamentszeuge und Vorleser des Letzten Willens;

Franz Gruber, gleichzeitig anwesender Testamentszeuge und Schreiber des Letzten Willens;

Karl Hofer, gleichzeitig anwesender und ersuchter Testamentszeuge.

Mündliches Testament

Aufzeichnung des mündlichen Letzten Willens des Herrn Josef Mayer, Pfarrers i. R. in Xdorf

Wir drei Unterfertigten bezeugen hiemit, daß Herr Josef Mayer, Pfarrer i. R. in Xdorf, heute in unserer gleichzeitigen Gegenwart seinen Letzten Willen im Besitze aller seiner geistigen Kräfte und ohne Zwang in folgender Weise erklärt hat: Zum Erben seines Vermögens setzt er ein Ferner vermacht er

Wir bestätigen durch unsere Unterschrift, daß diese Niederschrift den Letzten Willen des Erblassers Josef Mayer, Pfarrers i. R. in Xdorf, wiedergibt und daß er keine anderen Verfügungen getroffen hat.

Josef Berger, Testamentszeuge;

Franz Gruber, Testamentszeuge;

Karl Hofer, Testamentszeuge.

Xdorf, 12. Mai 1951.

Einsetzung eines Ersatzerben

Mein Letzter Wille

Zum Erben meines Vermögens setze ich meinen Bruder Karl Mayer, Pfarrer in Xburg, ein. Sollte dieser nicht Erbe werden, dann soll mein Neffe Franz Huber, Hörer der Theologie in Linz, mein Erbe sein.

Xdorf, 12. Mai 1951.

Josef Mayer, Pfarrer i. R.

Einsetzung eines Nacherben Mein Letzter Wille

Zum Erben meines Vermögens setze ich meinen Bruder Karl Mayer, Pfarrer in Xburg, ein. Nach seinem Tode soll mein Neffe Franz Huber, Hörer der Theologie in Linz, mein Erbe sein.

Xdorf, 12. Mai 1951.

Josef Mayer, Pfarrer i. R.

VI. Besteht eine Verpflichtung zur Errichtung eines Testamentes?

Eine Verpflichtung zur Errichtung eines Testamentes besteht, allgemein gesprochen, weder auf Grund des natürlichen Sittengesetzes noch eines positiven Gebotes. Es hängt ganz von den konkreten Umständen ab, ob eine solche Verpflichtung zu statuieren ist. Stirbt jemand ohne Hinterlassung eines Letzten Willens, dann tritt Intestaterbfolge ein, und wenn der Erblasser sonst keine Verpflichtungen hat, so wird durch die gesetzliche Erbfolge der Gerechtigkeit Genüge geleistet. Recht und Ordnung bleiben gewahrt.

Die gesetzliche Erbfolge kann sich jedoch nicht den konkreten Umständen des einzelnen Falles anpassen, da die Erben nach allgemein aufgestellten Prinzipien berufen werden. Das Testament hingegen ermöglicht es, den Erbgang auf den Einzelfall abzustimmen. Von hier aus betrachtet, werden die Verhältnisse oft so liegen, daß die Errichtung eines Letzten Willens sub gravi geboten ist. Es kann der Fall sein, daß physische und juristische Personen an den Erblasser Ansprüche zu stellen haben, sei es ex justitia, sei es ex aequitate, die bei der Intestaterbfolge nicht berücksichtigt werden können. Angenommen der folgende, gar nicht so seltene Fall. Eine allein stehende, kranke, gut situierte Person, die keine nahen Verwandten hat, wird von einer treuen Hausgehilfin jahrelang gepflegt. Damit sie ihren Dienstplatz nicht ändert, wird ihr versprochen, sie als Erbin einzusetzen, da keine nahen Verwandten vorhanden seien und sich von den Bekannten niemand um die kranke Person kümmern. Stirbt die Person ohne Hinterlassung eines Testamentes, so werden die gesetzlichen Erben berufen. Die Erfahrung lehrt, daß dann Personen auftauchen, von deren Existenz man vorher gar keine Kenntnis gehabt hat. Die Hausgehilfin geht leer aus. Wie traurig, wenn etwa gar wegen der in Aussicht gestellten Erbschaft der Lohn unter der gesetzlichen Höhe gehalten worden wäre.

Manchmal ist es nur durch die Errichtung eines Testamentes möglich, eine Erbfolge eintreten zu lassen, wie sie der Würde und der Stellung des Erblassers entspricht. Manchmal wird nur durch die Errichtung eines Letzten Willens erreicht, daß eine geheim gebliebene Verfehlung eines Erblassers auch nach seinem Tode noch geheim bleibt und öffentliches Ärgernis vermieden wird. Besonders wichtig ist die Errichtung eines Testamentes, wenn auf diese Weise Restitution zu leisten ist. Oftmals unterbleiben nur durch das Vorhandensein eines Letzten Willens Ärgernis erregende Streitigkeiten. Es ist bedauerlich, wie bei Erbstreitigkeiten alle Rücksichten auf Familienbande, auf Anstand, Bildung und gute Sitte außer Acht gelassen, wie lang dauernde, kostspielige Prozesse geführt werden und Feindschaften entstehen. Und alles das geschieht oft wegen einer Bagatelle, die nicht der Rede wert ist und in keinem Verhältnis zum entstehenden Unheil steht.

Nimmt man das Leben, wie es ist, so wird es sich selten so treffen, daß ein Erblasser sagen kann: allen Umständen, die mich betreffen, wird die gesetzliche Erbfolge voll und ganz gerecht. Jeder hat für gewöhnlich Gründe, persönlich zu disponieren, und daher kann man ruhig sagen, daß es in den weitaus meisten Fällen Pflicht des Erblassers ist, rechtzeitig ein gültiges Testament zu errichten.

Die Ansicht, die behauptet, daß die Intestaterbfolge mehr auf das öffentliche und die testamentarische Erbfolge mehr auf das Privatinteresse Rücksicht nehme, vertritt eine sehr oberflächliche Denkweise. Gewährt ein Staat weitgehende Testierfreiheit, so wirkt sich diese Freiheit ohne Zweifel auch zum öffentlichen Wohle aus. Ganz abwegig aber ist es, in der gesetzlichen Erbfolge die allein wünschenswerte Ordnung zu sehen, die Testierfreiheit als die Freigabe der Willkür zu brandmarken, sie als Hauptquelle der bestehenden Vermögensunterschiede zu bezeichnen und den Erwerb einer testamentarisch anfallenden Erbschaft als Beispiel für Trennung von Arbeit und Erwerb zu verurteilen. Wenn bei der testamentarischen Erbfolge eine Person begünstigt und eine andere zurückgesetzt wird, so ist dies, namentlich in der bürgerlichen Erbfolge, nicht immer im Privatinteresse allein begründet und schon gar nicht der Ausdruck schrankenloser Willkür. Es ist überhaupt nicht möglich, die Grenzen zwischen Allgemeinwohl und Privatwohl genau ab-

zustecken. Beide fließen ineinander, bedingen einander und, im großen und ganzen gesehen, fördern sie einander. Von einer Drosselung des Privateigentums und einer schablonenhaften Gleichmacherei ist das Heil der Welt am allerwenigsten zu erwarten. Durch das Pflichtteilsrecht ist übrigens dem Mißbrauch der Testierfreiheit eine heilsame Grenze gesetzt.

Stellt man die Frage, ob der Priester verpflichtet ist, ein Testament zu errichten, so muß man wohl im allgemeinen mit einem entschiedenen Ja antworten. Can. 1301, § 1, verlangt ausdrücklich von Kardinälen, Bischöfen und den übrigen Benefiziaten, durch die Errichtung eines gültigen Testamentes dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der can. 1298—1300 auch staatliche Anerkennung erhalten. Das oft zitierte Wort, der Priester müsse Bürger zweier Welten sein, hat viel für sich. Wenn dieses Zitat auch in erster Linie die Bereiche Natur und Übernatur meint, so können wir es ruhig auf die vorliegende Materie anwenden. Der Priester ist Bürger eines Staates und gibt dem Staate, was des Staates ist; doch durch die Weihe gehört er voll und ganz der Kirche. Die Frage nach der Verpflichtung des Priesters, ein Testament zu errichten, ist ein Detailausschnitt aus der Summe der Verpflichtungen, die beide Bereiche betreffen.

Ein aus der Erfahrung genommenes Wort sagt: *Repentina mors, clericorum sors*. Dies sei für jeden Priester ein ernster Appell, nicht nur sein Gewissen, sondern auch seine weltlichen Angelegenheiten stets in Ordnung zu halten. Der Priester soll sich stets sagen können: Ich habe meine Angelegenheiten so in Ordnung, daß ich ruhig jeden Augenblick die Augen schließen kann. Er beachte genau die Vorschrift des can. 1301 bezüglich der Aufstellung eines authentischen Verzeichnisses über die heiligen Gerätschaften. Er trage Sorge dafür, daß Kirchengelder, anvertraute Vermögenswerte und Privatgelder nicht verwechselt werden können. Er trachte, womöglich keine Schulden zu hinterlassen. Wie unangenehm wirken z. B. unbeglichene Bücherrechnungen. Es soll genau ersichtlich sein, welche Forderungen noch zu begleichen sind. Alle Angelegenheiten, die zur *justitia commutativa* gehören, verdienen erhöhte Beachtung. Als besonders wichtiger Punkt hat die Ordnung betreffs der Meßstipendien zu gelten. Der Priester vergesse auch nie,

im Testament anzuordnen, was mit seinen privaten Schriften, wie Briefen, zu geschehen hat.

Die im can. 1301 vorgesehene Bestellung eines Testamentsvollstreckers kann beim Priesternachlaß von größerer Bedeutung sein als beim Nachlaß von Laien. Es ist auch klug, wenn der Priester die notwendigen Anordnungen über sein Begräbnis trifft. Es zählt zu den Amtsobliegenheiten der Dechante, darauf zu sehen, daß die Priester rechtzeitig ein Testament errichten und angeben, wo es zu finden ist.

VII. Außertestamentliche Verfügungen auf den Todesfall

Es kommt nicht selten vor, daß ein Erblasser aus besonderen Gründen die Form einer letztwilligen Verfügung bei Schenkungen oder anderen Eigentumsübertragungen auf den Todesfall vermeiden will. Über die rechtliche Struktur solcher Verfügungen herrscht weitgehend Unklarheit. Es seien die Hauptfälle herausgegriffen.

1. Die unwiderrufliche Schenkung auf den Todesfall

§ 956 AbGB bezeichnet die unwiderrufliche Schenkung auf den Todesfall als Vertrag, wenn der Beschenkte die Schenkung angenommen und der Schenkende sich des Rechtes, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat und darüber eine schriftliche Urkunde in der Form eines Notariatsaktes ausgestellt worden ist. Das Charakteristische der Schenkung auf den Todesfall besteht darin, daß die sachenrechtliche Wirkung, nämlich der Eigentumsübergang, bis zum Tode des Schenkers hinausgeschoben ist (Schenkungen, die zu Lebzeiten des Schenkers mit sofortigem Eigentumsübergang vollzogen wurden, gehören nicht hierher. Diese sind nach den Bestimmungen zu beurteilen, wie sie für Schenkungen bestehen). Die Schenkung auf den Todesfall ist eine Schenkung ohne wirkliche Übergabe. Dafür enthält § 956 die besondere Vorschrift: Übergabe einer schriftlichen Urkunde in Form eines Notariatsaktes, die aber nicht dem Beschenkten ausgehändigt, sondern vom Notar verwahrt wird. Die Urkunde muß den Inhalt der Schenkung angeben und die Annahmeerklärung und den Widerrufsverzicht enthalten.

Über die Natur dieses Vertrages streiten die Gelehrten. Er stellt ein Mittelding zwischen Schenkungsvertrag

und Vermächtnisvertrag dar. Die Schenkung auf den Todesfall (Schenkungen auf Todeszeit, *donatio post obitum*) ist eine betagte Schenkung. Sie ist Schenkung gegenüber dem Schenker, Vermächtnis gegenüber dem Nachlaß, also Schenkung, solange der Schenker lebt, Vermächtnis, sobald er gestorben ist. Ein Pfarrer sagt zu seinem Kooperator: Ich schenke Ihnen mein zwölfbändiges Herder-Lexikon. Nach meinem Tode können Sie es sich nehmen. Diese Schenkung ist unwirksam. Das Lexikon gehört den Erben. Der Kooperator kann es auf Grund eines Vermächtnisses nicht fordern, weil die Testamentsform nicht beachtet worden ist, und er kann es unter dem Titel Schenkung nicht fordern, weil die Vorschrift des § 956 nicht eingehalten worden ist. Wenn also der Pfarrer das Lexikon dem Kooperator nicht noch vor dem Tode — wenn noch so kurze Zeit vorher — übergeben hat, so daß Schenkung unter Lebenden vorliegt, fällt es den Erben zu. Die Übergabe eines Andenkens seitens eines vermeintlich Sterbenden ohne Vorbehalt ist Schenkung unter Lebenden und nicht Schenkung auf den Todesfall.

2. Der Erlaß auf den Todesfall

Der Erlaß auf den Todesfall ist ziemlich häufig. Ein Gläubiger erklärt seinem Schuldner: „Mit meinem Tode ist die Forderung erloschen.“ Beispiel: A hat seinem Freunde B 5000 Schilling geliehen. Er erklärt ihm, daß er im Falle seines Todes die Schuld nicht zurückzuzahlen brauche. Das ist keine Schenkung auf den Todesfall. Diese Abmachung besagt nur, daß die Forderung unvererblich ist. Die Praxis der Gerichte gesteht zu, daß hiezu eine mündliche, aber selbstverständlich unter Umständen beweisbare Verabredung genügt. Zur Gültigkeit dieser Verabredung ist keinerlei Form notwendig.

3. Die widerrufliche Schenkung auf den Todesfall

Die widerrufliche Schenkung auf den Todesfall ist als Vermächtnis zu behandeln. Zu ihrer Gültigkeit ist daher die Beobachtung der Testamentsform notwendig. Meistens liegt der Fall so, daß eine Sache einem anderen in der Absicht übergeben wird, daß er bei Lebzeiten des Schenkers als Verwahrer der Sache gelten und mit dem Augenblick des Todes des Schenkers Eigentümer werden solle. Hier liegt zwar auch eine Schenkung auf den Todes-

fall vor, aber eine widerrufliche, die als letztwillige Anordnung zu behandeln ist. Wenn die Testamentsform nicht eingehalten wurde, liegt ein ungültiges Vermächtnis vor. Gültig ist nur der Verwahrungsvertrag. Wenn der Erblasser die Sache nicht zurückgenommen hat, so erlischt mit seinem Tode die Verpflichtung aus dem Verwahrungsvertrag, und der Empfänger der Sache wird Eigentümer wie ein anderer Vermächtnisnehmer, der sein, wenn auch ungültiges Vermächtnis trotz des Formmangels ausgefolgt erhalten hat. Nach § 547 AbGB stellt der Erbe, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf diese den Erblasser dar. Beide werden in Beziehung zu einem Dritten für eine Person gehalten. Der Erbe muß daher die vorausgegangene Erfüllungshandlung des Erblassers gelten lassen. Der Erbe kann das Geschenkte nicht zurückfordern, denn der Formmangel ist durch die vorausgegangene Übergabe geheilt.

Bleiben wir beim Beispiel vom Herder-Lexikon. Ein alter Pfarrer übergibt seinem wissenshungrigen Kooperator das Lexikon mit den Worten: Nehmen Sie es mit auf Ihr Zimmer und behalten Sie es, solange ich lebe in Verwahrung und Benützung. Wenn ich sterbe, gehört es Ihnen. Daß der Pfarrer über sein Eigentum so disponieren kann, ist außer Zweifel. Daß sich daher der Kooperator das Lexikon als Eigentum behalten kann, ist klar. Die Frage ist nur die, wie er eventuell gegen die Erben, die das formlose Vermächtnis nicht anerkennen wollen, bestehen kann. Das geht nur in der oben dargelegten Konstruktion. Der Formmangel ist durch die Übergabe geheilt, und die Erben können das Lexikon vom Kooperator nicht zurückfordern, denn eine Anfechtung wegen Formmangels ist nach tatsächlicher Erfüllung unstatthaft (§ 1432 AbGB). Die Anerkennung eines solchen ungültigen Vermächtnisses durch die Erben ist, von ihnen aus betrachtet, keine Schenkung. Ganz anders verhielte sich die Sache, wenn das Lexikon dem Kooperator nicht von Hand zu Hand übergeben worden wäre oder wenn es der Kooperator zurückgestellt hätte.

4. Abtretung einer Forderung auf den Todesfall

Bei Abtretung einer Forderung liegen die Dinge ähnlich. Ein Pfarrer übergibt seinem Neffen, einem Theologiestudenten, ein Sparkassabuch mit dem Bemerken, daß die Forderung beim Tode des Pfarrers auf den Neffen

übergehen solle. An sich ist Vermächtnisform nötig. Weil aber die Ausübung der Forderung an den Besitz der Urkunde geknüpft ist, wird der Mangel der Form durch die Übergabe geheilt.

5. Der Auftrag auf den Todesfall

Ein Erblasser, der aus besonderen Gründen die Form des Vermächtnisses nicht wählen will, etwa damit die Sache geheim bleibe, sucht sich einen Treuhänder zur Ausführung des Auftrages. Es hängt dann ganz von der Handlungsweise des Treuhänders ab, ob der Wille des Erblassers durchgeführt wird oder nicht. Beispiel: Ein Bankier hat gegenüber einer anderen Person Verpflichtungen, die geheim sind. Gefährlich erkrankt, übergibt er einem Freunde, der ihn besucht, ein auf einen größeren Betrag lautendes Sparkassabuch mit dem Auftrag, es im Falle des Todes der bezeichneten Person zu übergeben. Es hängt nun nach dem Tode des Bankiers ganz vom Verhalten des Vertrauensmannes ab, ob die bezeichnete Person in den Besitz des Sparkassabuches kommt oder nicht. Übergibt er der genannten Person das Sparkassabuch, dann können die Erben gegen sie nie durchdringen. Übergibt er das Sparkassabuch den Erben, dann erwirbt es die bezeichnete Person nicht.

Geschichtliches über das Rosenkranzgebet*)

Von Univ.-Prof. Dr. Otto Etl, Graz-St. Peter.

Die Andachtsübung des Rosenkranzgebetes teilt das Schicksal alles dessen, was viel gebraucht wird. Die Sache im allgemeinen ist sehr bekannt, hinsichtlich der Einzelheiten fehlt es aber gar häufig an klaren Kenntnissen, woraus sich dann Fehltritte und falsche Ansichten ergeben.

Das gilt beim Rosenkranz schon in betreff des Namens, also der Bezeichnung „Rosenkranz“. Diesbezüglich herrscht vielfach die Meinung, daß unter diesem Ausdruck eben das zu verstehen ist, was wir heut-

*) Die folgende Abhandlung war fertig, bevor das Buch von Willam, Die Geschichte und Gebetsschule des Rosenkranzes, erschienen ist. Soweit diesem Werk etwas Neues entnommen wurde, wird dies ausdrücklich vermerkt.